

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-36

Ausgabe: 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal
2. Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen für das Haushaltsjahr 2024

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

(Mittagsverpflegungs-Gebührensatzung-MGS)

vom 29.11.2024

Der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal (Mittagsverpflegungs-Gebührensatzung-MGS) vom 04.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr in Höhe von 4,80 € je Schüler(in) bzw. weiterem Berechtigten und Verpflegungstag erhoben. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 29.11.2024
Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald

Der Schulverband Neukirchen vorm Wald hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.11.2024 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 05.12.2024
Landratsamt Passau

gez.
Bauer
Verw.Inspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald**

- vom 03.12.2024 -

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbandes
- § 2 Aufgaben des Schulverbandes
- § 3 Organe des Schulverbandes
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Verbandsvorsitz
- § 6 Geschäftsgang und Kassengeschäfte
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 8 Finanzierung des Schulverbandes
- § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung
- § 10 Auseinandersetzung
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)**

**§ 1
Rechtsstellung des Schulverbandes**

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Neukirchen vorm Wald und Ruderting
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06. Mai 2005 – zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 26. März 2013 - festgesetzten Schulsprengel der Grundschule Neukirchen vorm Wald
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Neukirchen vorm Wald - Grundschule Neukirchen vorm Wald“ und hat seinen Sitz in Neukirchen vorm Wald

**§ 2
Aufgaben des Schulverbandes**

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Grundschule Neukirchen vorm Wald.

**§ 3
Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitz)

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 BaySchFG. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbandes durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500 € belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 1.000 €. Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5 Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Geschäftsgang und Kassengeschäfte

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald bestimmt.
- (3) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Neukirchen vorm Wald geführt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab der Verwaltungsumlage.

-
- (3) Nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG wird die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage nach der Zahl der am 01. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.
 - (4) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,-- € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten unbeschadet des Absatzes 3
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden,
 - b) Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind,
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,-- € – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich jedoch ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 20,-- €; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens eines Mitglieds findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Die Regelungen für Bekanntmachungen des Schulverbandes richten sich nach § 26 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung Neukirchen vorm Wald.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbands Neukirchen vorm Wald (Verbandssatzung) vom 25.06.2020 außer Kraft.

Neukirchen vorm Wald, 03.12.2024

gez.

Erwin Braumandl
(Schulverbandsvorsitzender)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Breitenberg - Sonnen
(Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **241.478 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.708 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **153.589 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes (Verwaltungsumlage) umgelegt.
 2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** zur Sanierung des Küchen- und Speisebereiches der Grundschule Breitenberg wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **11.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Einwohner auf die Mitglieder des Schulverbandes (Investitionsumlage) umgelegt.
 3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2023** auf **117 Schüler** (Verwaltungsumlage) sowie die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31. Dezember 2023** auf **3.657 Einwohner** (Investitionsumlage) festgesetzt.
 4. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.312,7264 €** festgesetzt.
Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **3,2540 €** festgesetzt.
- ¹⁾ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes) ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2024** in Kraft.
Breitenberg, 21.11.2024

gez.
gez.

Adolf B A R T H
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **20.11.2024** Sg. 31 Az. 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 1/EG gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 40, Art. 41 KommZG, § 4 BekV, Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich zur Einsicht auf.

Breitenberg, **21.11.2024**
Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

gez.

Adolf B A R T H
Schulverbandsvorsitzender